

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsbestandteile

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste wird die **Benutzungsordnung** des FSZ Vertragsbestandteil. Der Kunde des FSZ ist verpflichtet, diese Vertragsbestandteile zu beachten und einzuhalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung - das FSZ schließt ausschließlich auf der Basis der eigenen, hier dargestellten Vertragsbedingungen Verträge.

2. Buchung von Veranstaltungen

Wenn die Anlagen und Einrichtungen auf dem Betriebsgelände des FSZ zur **Durchführung von Veranstaltungen** gebucht werden, müssen folgende Unterlagen an das FSZ gesandt werden:

- Darstellung des Programmablaufs mit Zeitplan der Veranstaltung
- unterschriebenes Angebot oder Bestellung
- Nachweis der Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Unterschriebene AGBs des FSZ & Benutzungsordnung
- Anrechnungsrechnung
- Teilnehmererklärung mit Haftungsverzicht (abzugeben am Morgen der Veranstaltung)

Angaben des Kunden/Veranstalters in der Bestellung sind für ihn verbindlich.

3. Vertragsschluss, Vertragsrücktritt (Storno)

3.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

3.2. Rücktritt des Kunden

Der Kunde/Veranstalter kann bis zum 30. Kalendertag vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums gegen Zahlung der nachfolgenden Stornogebühren vom Vertrag zurücktreten.

Bei Rücktritt innerhalb von

- 90 - 61 Tage vor Beginn der Vertragszeit/ Veranstaltung sind 25% des vereinbarten Bruttopreises zu bezahlen

- 60 - 31 Tage vor Beginn der Vertragszeit/ Veranstaltung sind 50% des vereinbarten Bruttopreises zu bezahlen

Bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag vor Beginn der Vertragszeit/der Veranstaltung schuldet der Kunde/Veranstalter die vereinbarte Bruttovergütung unabhängig davon, ob er die Anlagen und Einrichtungen des FSZ während der vereinbarten Vertragszeit nutzt, zu 100% des Bruttobetragts.

Jeder Rücktritt (jede Kündigung) durch den Kunden/Veranstalter muss in Textform erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs beim FSZ.

3.3. Rücktrittsvorbehalt des FSZ

Bei der Buchung von Tagesveranstaltungen (maximal 3 zusammenhängende Tage) hat FSZ das Recht, bis zu 3 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn Anlagen und Einrichtungen auf dem Betriebsgelände der FSZ zur Durchführung einer Großveranstaltung für einen Veranstaltungszeitraum von mindestens 2 Wochen gebucht werden.

4. Nutzungszeitraum/Vertragszeit

4.1. Der vertraglich vereinbarte Nutzungszeitraum (Vertragszeit) beinhaltet auch alle Auf- und Abbaueiten des Kunden/Veranstalters sowie die Zeiten für Übergaben und Abnahmen.

Auf- und Abbaueiten können als ganze Tage, halbe Tage oder als Auf- und Abbaupakete gebucht werden.

Vereinbart sind dann folgende Zeiten:

- | | |
|----------------|---|
| ganzer Tag: | 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| halber Tag: | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Aufbaupaket 1: | 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Das FSZ behält sich das Recht, kurzfristig den Aufbaupaket zu stornieren, sollte eine andere Veranstaltung bzw. Abendveranstaltung stattfinden.

4.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde/Veranstalter bis zum Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums sämtliche von ihm und seinen Teilnehmern verursachten Abfälle sowie auf dem Betriebsgelände verbrachten Sachen und Fahrzeuge von dem Betriebsgelände zu entfernen.

4.3. Werden die Verpflichtungen aus Ziff. 4.2 innerhalb der Vertragszeit nicht erfüllt, kann das FSZ vom Kunden/Veranstalter für die Zeit bis zur vollständigen Erfüllung eine angemessene Entschädigung verlangen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der Kunde ist zu einer Anzahlung in Höhe von 85 % des Bruttopreises gemäß Auftragsbestätigung nach Erhalt einer Anrechnungsrechnung verpflichtet. Die Anzahlung ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Vertragszeit - bei einer Veranstaltung, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsschluss stattfindet sofort - zur Zahlung fällig

Wird die fällige Anzahlung nicht geleistet, kann FSZ vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten, wenn FSZ dem Kunden/Veranstalter erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, und Schadensersatz verlangen.

Wenn die vereinbarte Anzahlung nicht geleistet wurde, ist FSZ auch nicht verpflichtet, die vereinbarte Nutzung zu ermöglichen.

5.2. Die restliche Vergütung sowie alle weiteren zusätzlichen Vergütungen und vom Kunden/Veranstalter zu erstattenden Kosten werden nach Abschluss der Vertragszeit in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

6. Besitz und Hausrecht

Der Kunde des FSZ ist berechtigt, das Betriebsgelände in dem vereinbarten Umfang zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Er erhält jedoch keinen Besitz eingeräumt. Besitz und Hausrecht stehen auch während der Vertragsdauer/Veranstaltung uneingeschränkt dem FSZ zu.

7. Pflichten des Kunden/Veranstalters

7.1. Verantwortlichkeit des Kunden für Organisation und Sicherheit seiner Veranstaltung.

Das FSZ stellt nur die sich auf seinem Betriebsgelände befindenden Anlagen und Einrichtungen für die Vertragszeit zur Verfügung.

Für die Organisation seiner Veranstaltung ist der Veranstalter selbst verantwortlich und gegenüber dem FSZ verpflichtet, für eine sichere und gefahrlose Durchführung seiner Veranstaltung zu sorgen sowie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden zu ergreifen. Der Kunde/Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherungspflichten für die Vertragszeit.

7.2. Einhaltung und Durchsetzung der Benutzungsordnung

- Der Kunde/Veranstalter anerkennt die sich aus der Benutzungsordnung ergebenden Rechte und Befugnisse des FSZ.
- Der Kunde/Veranstalter hat die Benutzungsordnung einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Personen, die an seiner Veranstaltung teilnehmen („Teilnehmer“), die Benutzungsordnung einhalten.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, jedem „Fahr-Teilnehmer“ die Benutzungsordnung auszuhändigen.
- Die in der Benutzungsordnung zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung genannten Maßnahmen sind vom Veranstalter - unbeschadet der Rechte

und Befugnisse der vom FSZ autorisierten Personen - durchzuführen.

- Soweit dies zur Durchsetzung erforderlich ist, ist der Veranstalter verpflichtet, Teilnehmer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter ermächtigt, das dem FSZ zustehende Hausrecht auszuüben.

7.3. Einhaltung der Schallschutzbestimmungen

Der Veranstalter hat die Einhaltung der Schallschutzbestimmungen sicherzustellen. Die gemessenen Werte werden ihm von Mitarbeitern des FSZ mitgeteilt.

7.4. Unfälle beim Fahrbetrieb, Gefahrensituationen

Bei einem Sturz, Abkommen eines Fahrzeugs von der Strecke, jedem Unfall beim Fahrbetrieb, Öl auf der Strecke, einer sonstigen gefährlichen Verschmutzung der Strecke oder, wenn die Witterung dies erfordert, ist der Veranstalter verpflichtet, den Fahrbetrieb zu unterbrechen (Zeigen der roten Flagge). Der Fahrbetrieb darf erst fortgesetzt werden, wenn keine Gefahr mehr besteht. Für das Räumen der Strecke ist allein der Kunde/Veranstalter zuständig und verantwortlich.

7.5. Unterbrechung und Abbruch der Veranstaltung

- Werden die vorstehenden Pflichten hinsichtlich Sicherheit der Veranstaltung, Einhaltung der Ziff. 1 bis 11 der Benutzungsordnung oder der Lärmbegrenzung nicht eingehalten, ist das FSZ berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen.
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (§ 314 BGB) kann das FSZ den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen und die Veranstaltung abbrechen.

- Wenn der Fahrbetrieb/die Veranstaltung zu unterbrechen ist oder vom FSZ berechtigt unterbrochen oder abgebrochen wird, hat der Kunde/Veranstalter keinen Anspruch auf Reduzierung des vereinbarten Preises oder Verlängerung der Vertragszeit/Veranstaltungsdauer.

7.6. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der Fahrbetriebszeiten nach Ziff. 7 der Benutzungsordnung um mindestens 5 Minuten kann FSZ eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000 beanspruchen.

8. Haftung des FSZ für Personenschäden sowie für Verlust und Beschädigung von Sachen

8.1. Zustandsfeststellung durch Kontrollfahrt

Vor Beginn des Fahrbetriebs hat der Kunde/Veranstalter eine Zustandsfeststellung durch eine Kontrollfahrt - soweit erforderlich auch durch Begehung - durchzuführen. Alle Bedenken hinsichtlich eines ordnungsgemäßen und sicheren Zustands der Strecke sind dem FSZ sofort mitzuteilen.

Für die rechtzeitige Beseitigung aller nach Abschluss der Kontrollfahrt entstehenden Gefahrenquellen ist der Kunde/Veranstalter verantwortlich. Der

Kunde/Veranstalter trägt die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der benutzten Strecke und bei den benutzten Anlagen, die von ihm, den zu seinem Betrieb gehörenden Personen, seinen Erfüllungsgehilfen, seinen Teilnehmern oder Gästen verursacht werden.

8.2. Witterungsverhältnisse

- Der Kunde/Veranstalter trägt das Risiko, dass die Witterungsverhältnisse eine sichere Durchführung seiner Veranstaltung zulassen. Wegen Schlechtwetter besteht weder ein Kündigungsrecht, noch ein Anspruch auf

Reduzierung des vereinbarten Preises oder Verlängerung der Vertragszeit/Veranstaltungsdauer

- Bei Schneefall oder Eisbildung erfolgt auf Kosten des Kunden/Veranstalters eine Ersträumung vor der Zustandsfeststellung (Kontrollfahrt) durch das FSZ. Für alle erforderlichen Folgemaßnahmen nach Abschluss der Kontrollfahrt infolge schlechten Wetters ist der Kunde/Veranstalter verantwortlich. Erforderliche Folgemaßnahmen und Folgeräumungen sind rechtzeitig über das FSZ in Auftrag zu geben.

8.3. Teilnehmererklärungen mit Haftungsverzicht

Der Kunde/Veranstalter ist verpflichtet, von allen Personen, die am Fahrbetrieb teilnehmen, rechtzeitig vor Beginn des Fahrbetriebs eine von dem FSZ vorgelegte, rechtsverbindlich unterzeichnete Teilnehmererklärung mit Haftungsverzicht einzuholen und dem FSZ zu übergeben.

Auf Verlangen hat der Kunde/Veranstalter dem FSZ eine vollständige Teilnehmerliste vorzulegen. Das FSZ kann den Beginn des Fahrbetriebs von der vollständigen Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen. Das FSZ ist berechtigt, Personen, welche eine solche Teilnehmererklärung nicht unterzeichnet haben, den Fahrbetrieb zu verbieten.

8.4. Freistellungsverpflichtung

- Der Kunde/Veranstalter hat das FSZ von jeder Haftung und Inanspruchnahme wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, wenn er für die Gefahrenquelle oder deren Beseitigung verantwortlich ist und/oder seine Verpflichtung zur sicheren und gefahrlosen Durchführung seiner Veranstaltung verletzt hat.
- Hat der Kunde/Veranstalter seine Verpflichtung zur Beschaffung und Übergabe von Teilnehmererklärungen mit Haftungsverzicht nicht

oder nicht vollständig erfüllt, hat er das FSZ so zu stellen, wie dieses bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtung stehen würde.

8.5. Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen

- Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer im Auftrag des FSZ ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Fahrzeuge und andere Sachen, die auf das Betriebsgelände verbracht werden, vom FSZ nicht in Obhut genommen werden, FSZ für Verlust und Beschädigung bei einfacher Fahrlässigkeit nicht haftet und seitens FSZ auch kein Versicherungsschutz für diese Sachen besteht.

Es obliegt dem Veranstalter oder dem Teilnehmer selbst, die Fahrzeuge und anderen Sachen ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.

- FSZ übernimmt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung, Bewachung, Sicherung vor Verlust oder Beschädigung und Versicherung, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für alle Sachen, die - mit oder ohne Zustimmung von FSZ - vor Beginn der Veranstaltung auf das Betriebsgelände (z. B. durch Spediteure) verbracht und nach Ende der Veranstaltung (z. B. bis zur Abholung durch Spediteure) auf dem Betriebsgelände belassen werden. Der Veranstalter trägt auch das Diebstahlrisiko, wenn Fahrzeugschlüssel durch Frachtführer nach der Lkw-Entladung in den Räumen des FSZ deponiert werden. Wenn dies von Mitarbeitern des FSZ gestattet wird, entstehen dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen des FSZ. Das FSZ übernimmt keine Prüfung auf Schäden oder Funktionsfähigkeit eines Fahrzeugs, welches vor Beginn der Veranstaltung auf das Betriebsgelände (zum Beispiel durch Spediteure

oder durch den Kunden/Veranstalter) verbracht wird.

9. Abfälle

Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Abfallentsorgung durch FSZ nach Preisliste), hat der Kunde/Veranstalter die im Rahmen seiner Nutzung/Veranstaltung auf dem Betriebsgelände entstandenen Abfälle (insbesondere Altreifen, Altöl) auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts fachgerecht zu entsorgen.

10. Schäden

Alle Beschädigungen an Rundkursen, Fahrtrainingspisten, Banketten, Einzäunungen, Leitplanken und anderen Anlagen, alle Verunreinigungen durch Öl und andere Gefahrstoffe sowie alle Verschmutzungen, die nur mit erhöhtem Aufwand beseitigt werden können (z. B. durch Burn-outs), werden auf Kosten des Kunden/Veranstalters beseitigt, soweit diese vom Kunden/Veranstalter verursacht wurden.

11. Reparatur-, Beseitigungs- und Reinigungskosten

11.1. Der Kunde/Veranstalter trägt die Reparatur-, Beseitigungs-, Instandsetzungs- und Reinigungskosten für die Beseitigung der durch ihn oder seine Teilnehmer verursachten Schäden und vertragswidrig unterlassene Reinigung oder Abfallentsorgung. Für die erforderlichen Maßnahmen werden die Preise gemäß Preisliste oder der Zeitaufwand mit dem Stundensatz gemäß Preisliste berechnet. FSZ ist auch berechtigt, Fremdfirmen zu ortsüblichen Preisen mit der Reparatur/Beseitigung zu beauftragen und die anfallenden Kosten weiter zu berechnen.

11.2. Die Kosten für die Beseitigung nicht erlaubter Reklame (Ziff. 9 der Benutzungsordnung) werden ebenfalls nach Zeitaufwand mit dem Stundensatz gemäß Preisliste dem Kunden/Veranstalter berechnet.

12. Keine Übertragung der Buchung

Der Anspruch auf Nutzung der Anlagen und Durchführung der vereinbarten Veranstaltung auf dem Betriebsgelände ist nicht übertragbar. Der Kunde/Veranstalter ist nicht berechtigt, die gebuchten Zeiten auf andere Personen zu übertragen oder anderen Personen die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag zu überlassen.

13. Catering, Dienstleistungen

13.1. Jede Form von hospitality des Kunden/Veranstalters muss im Voraus mit dem FSZ abgestimmt werden.

13.2. FSZ hat mit Lieferanten und Dienstleistern Exklusivverträge/ Rahmenverträge über die Belieferung und Dienstleistungen (wie Catering, Streckenposten, Sanitätsdienst, Security und Bewachung, Schneeräumung und Winterdienst, Reinigung) abgeschlossen. Der Veranstalter hat deshalb sämtliche Lieferungen und Leistungen für seine Veranstaltung auf dem Betriebsgelände über das FSZ zu beziehen. Die Vergütung und die Kosten werden vom FSZ dem Kunden/Veranstalter in Rechnung gestellt. Das FSZ ist nicht verpflichtet, vom Kunden/Veranstalter eventuell direkt beauftragte Lieferanten und Dienstleistern den Zugang zum Betriebsgelände zu gestatten.

13.3. Die Bereitstellung von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, T-Shirts und anderer Sachen auf dem Betriebsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung des FSZ.

13.4. Für das Betriebsgelände des FSZ bestehen langfristige Werbe- und Sponsorenverträge. Gewerbliche Bildaufnahmen, Rundfunk-, Fernseh- und Bildübertragungen in das Internet sowie jede Form von Werbung auf dem Betriebsgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des FSZ.

13.5. Technik / Equipment:

Vereinbart der Kunde/Veranstalter mit dem FSZ die Anmietung von Technik oder anderem Equipment, so wird dieses von dem Kunden/Veranstalter ausdrücklich in Obhut genommen. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Kunde/Veranstalter gegenüber FSZ schadensersatzpflichtig. Der Kunde/Veranstalter stellt sicher, dass solche Schadensersatzansprüche über die abzuschließende Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Klausel 14) gedeckt sind.

13.6. Vertragsstrafe

Bei einem zu vertretenden Verstoß gegen die sich aus den vorstehenden Bestimmungen Ziff. 13.2 bis 13.4 ergebenden Unterlassungsverpflichtungen kann das FSZ vom Kunden/Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf € 2.000,00. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz nicht angerechnet.

14. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Bei Veranstaltungen hat der Kunde dem FSZ spätestens 14 Tage vor Beginn der Vertragszeit nachzuweisen, dass für die Dauer der Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen abgeschlossen ist und besteht:

Sach- und Personenschaden	3.000 000 €
Vermögensschaden	100.000 €

Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt Ziff. 5.1 zweiter und dritter Absatz entsprechend.

15. Weitere Vereinbarungen

15.1. Beschallungs- und GEMA-Gebühren trägt der Kunde/Veranstalter.

15.2. Auf dem Betriebsgelände darf nicht übernachtet werden.

15.3. Das Betriebsgelände befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden. Kräne und Hebezeuge dürfen deshalb nur nach Abstimmung und mit Zustimmung des FSZ eingesetzt werden. Eine mögliche Zustimmung kann nur bei einer rechtzeitigen Anfrage in Textform (mindestens 3 Wochen vor Beginn der Vertragszeit) verlangt werden.

16. Haftungsbegrenzung

16.1. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), haftet FSZ unbegrenzt auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung von FSZ für Sachschäden und reine Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

16.2. Sind Anlagen und Einrichtungen wegen einer durch Dritte verursachten Beschädigung nicht unbeschränkt benutzbar, ist eine Haftung des FSZ gegenüber dem Kunden wegen der nur beschränkten Nutzbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, FSZ hat die erforderlichen Maßnahmen zur Reparatur und Instandsetzung nicht rechtzeitig eingeleitet/ durchgeführt. Das Recht zur angemessenen Minderung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist, wird Rheinmünster als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Ort/ Datum

Unterschrift/ Firmenstempel